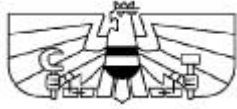


Erledigungsentwurf I zu GZ.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und
Generationen

Stubenring 1
1010 W i e n

GZ. 31 1042/4-II/7/00

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1815
Internet:
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at
x.400:
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=II-7
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer 25. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass dem mit do. Zl. 21.135/2-11/2000
übermittelten Entwurf einer 25. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erst
nach Berücksichtigung nachfolgender Einwendungen ho. die Zustimmung erteilt werden kann:

**zu Z1 (§ 4 Abs. 1 Z 7 GSVG) des Entwurfs (Erweiterung der Ausnahmebestimmungen
von der Pflichtversicherung bei Bezug einer vorzeitigen Alterspension wegen langer
Versicherungsdauer)**

Die geplante Erweiterung der Ausnahmebestimmungen von der Pflichtversicherung bei Bezug
einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer konterkariert die
budgetären Zielsetzungen im Bereich der Pensionsversicherung und wird daher aus ho. Sicht
abgelehnt.

**zu Z 8 und 17 (§§ 55 Abs. 2 Z 2 lit. b und 132 Abs. 3 Z 2 GSVG) des Entwurfs
(Berücksichtigung des mit dem SVÄG 2000 neu eingeführten Erwerbsunfähigkeitstat-
bestandes (§ 133(3) GSVG) in die Bestimmung über den Anfall der Leistungen)**

Die vorgeschlagene Regelung mag sozialpolitisch einsichtig sein, konterkariert jedoch die
budgetären Zielsetzungen der Pensionsreform und wird ho. daher ebenfalls abgelehnt.

zu Z 31 (§ 288 Abs. 8 GSVG) des Entwurfs

(Weiteranwendung der Wartezeitbestimmungen in der am 31. August 1996 geltenden Fassung, auf Frauen, die am 1. September 1996 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben)

Die vorliegende Regelung wird aus ho. Sicht abgelehnt, da sie die budgetären Zielsetzungen der Pensionsreform konterkariert.

Im übrigen wird hinsichtlich der übernommenen Parallelbestimmungen des Entwurfs der 58. ASVG-Novelle auf die unter ho. Zl. 31 1003/30-II/7/00 ergangene Stellungnahme verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. November 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 31 1042/4-II/7/00

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1815
Internet:
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at
x.400:
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=II-7
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf einer 25. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren;

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erstellten und mit Note vom 31.10.2000, do. Zl. 21.135/2-11/2000, versendeten Entwurf eines Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

16. November 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: